

Einleitende Bemerkungen

RUWEN FRITSCH/PHILIPP GISBERTZ/
PHILIPP-ALEXANDER HIRSCH

Die *Sicherheit* als Schlagwort, als Begriff, als Ziel oder Element einer Abwägung ist nicht nur in der politischen Debatte, sondern auch in aktuellen philosophischen und rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen ein populäres Thema. Technologischer Fortschritt, (gefühlte) Zunahme und Ausmaß von Gewaltverbrechen, internationaler Terrorismus, Migrationsfragen, wirtschaftlicher und sozialer Wohlstand, Big Data, internationale Gemeinschaften und Kooperationen – kaum ein Themenfeld, auf dem Sicherheit in aktuellen gesellschaftspolitischen Debatten keine zentrale Rolle spielt. Aber was genau besagt der Begriff „Sicherheit“? Lässt sich Sicherheit objektiv feststellen, bezeichnet sie ein kollektives (oder individuelles) Gefühl, einen Zustand oder ein Rechtsgut? In Zeiten politischer, sozialer und wirtschaftlicher Krisen wird im Namen der Sicherheit immer häufiger in Freiheitsrechte eingegriffen. Prinzipien, die gemeinhin als Forderungen der Rechtsstaatlichkeit gelten oder zumindest galten, etwa Beschuldigten- und Verfahrensrechte oder das Verständnis von pluralistischer Demokratie, werden im Zuge dessen neu verhandelt. Häufig wird angeführt, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie könnten erst durch Sicherheit bewahrt und bewehrt werden.

Das Recht, die Politik, aber auch die Rechtsphilosophie müssen Antworten auf diese drängenden Fragen finden oder jedenfalls mitwirken, die richtigen Fragen zu formulieren. Denn wie wir das Verhältnis von Sicherheit auf der einen und Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie auf der anderen Seite begreifen, ist nicht nur von enormer Bedeutung für ein Recht, das den neuen Herausforderungen gewachsen sein soll, sondern auch notwendige Bedingung einer politischen und gesellschaftlichen Verständigung über Fragen der Sicherheit. Dieses komplizierte Verhältnis in seiner Vielschichtigkeit aufzugreifen und anhand unterschiedlicher Fragestellungen in seiner rechtlichen, philosophischen sowie politikwissenschaftlichen Dimension zu analysieren, ist das Ziel der im Folgenden versammelten Beiträge.

Im ersten Beitrag analysiert *Marion Stahl (Regensburg)* unter dem Titel „Sicherheit, Freiheit, Risiko. Eine aktuelle Verhältnisbestimmung“ das Verhältnis der Begriffe

„Freiheit“ und „Sicherheit“. Nach einer geschichtlichen Darstellung beider Begriffe weist Stahl den ideengeschichtlichen Vorrang der Freiheit auf, der das ihr innewohnende Risiko akzeptiert. Sie konstatiert jedoch einen sich vollziehenden Wertewandel und stellt dessen problematische Folgen heraus. In „Sicherheit durch denaturierte Freiheit? Zu Rousseaus Freiheitsbegriff“ reformuliert *Jannis Lennartz (Berlin)* den Konflikt von Sicherheit und Freiheit als Verhältnis zwischen individueller und kollektiver Selbstbestimmung. Ausgehend von einer kritischen Analyse des Verhältnisses von Freiheit und Sicherheit bei Jean-Jacques Rousseau zeigt er die Gefahren einer in der Semantik des Rechts ausbuchstabierten Moral für ein liberal-formales Rechtsverständnis auf. Mit dem Ziel einer philosophischen Verhältnisbestimmung von Sicherheit und Freiheit untersucht schließlich auch *Jonas Heller (Frankfurt am Main)* in „Sicherheit im Namen der Freiheit. Die liberale Ordnung und das ‚Leben der Nation‘“ die Wechselbeziehungen von Freiheit und Sicherheit im Fall des politischen Ausnahmezustands und versucht daran aufzuzeigen, wie aus einer Ordnung der Freiheit, also dem Ziel des Liberalismus, eine Freiheit der Ordnung werden kann, die sich gegen die Freiheit der Einzelnen stellt und dadurch illiberal wird.

Hiervon ausgehend erschließen die folgenden Beiträge das Thema Sicherheit aus den Perspektiven der Rechts- und Politikwissenschaft. *Tobias Schottdorf (Lüneburg)* zeichnet in seinem Beitrag „Gefahrenabwehr im Präventionsstaat. Über Umbrüche in der staatlichen Sicherheitsarchitektur“ am Beispiel Deutschlands den Übergang von einem Rechts- zu einem Präventionsstaat nach und führt das neue präventionsstaatliche Paradigma auf die Herausbildung einer risikosensibilisierten Weltgesellschaft zurück, indem er die Rechtfertigungsstrategien des staatstechnischen Umbaus analysiert. Im folgenden Beitrag widmet sich *Judith Sikora (Marburg)* dem Thema „Sicherheit neu gedacht. Chancen und Risiken des ‚Sicherheitsrechts‘“. Nach einem Überblick über das Rechtsgebiet des Sicherheitsrechts gelangt sie zu der Problemdiagnose, dass rechtsstaatliche Steuerungsmechanismen an Wirkungskraft verlieren. Dies führe zu verschiedenen Herausforderungen für den Rechtsstaat. Eine der daraus abgeleiteten Forderungen ist die Harmonisierung der verschiedenen Teilgebiete des Sicherheitsrechts unter Berücksichtigung der negativen Konvergenz- und Synergieeffekte. Im anschließenden Beitrag bereichert *Stephan Wagner (Münster)* das Thema der Sicherheit im Recht um eine psychologische Perspektive. Er widmet sich in „Sicherheit vs. Freiheit – (auch) ein Kampf der Gefühle?“ der Bedeutung von subjektiv gefühlter Sicherheit und Freiheit. Ausgehend von einer rechtsdogmatischen Bestandsaufnahme geht er zu einer psychologischen Analyse von Sicherheit und Freiheit als Gefühlen über, um hieran mögliche Probleme der gefühlten Sicherheit und Freiheit für den Umgang mit dem Recht aufzuzeigen.

Nach der bisher geleisteten, grundlegenden Verhältnisbestimmung von Sicherheit und Freiheit im Recht greifen die weiteren Beiträge dieses Thema in seiner Ausprägung in konkreten Rechtsgebieten auf. *Angela Müller (Zürich)* beginnt mit einem Beitrag zum Thema „Security Measures Abroad and Extraterritorial Human Rights Obli-

gations“. Ausgehend von der Diagnose, dass staatliches Handeln im 21. Jahrhundert vielfach extraterritoriale Konsequenzen für Menschen hat, widmet sie sich der Frage nach extraterritorialen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus einer rechtsphilosophischen Perspektive. Eine überzeugende Konzeption von Souveränität muss gemäß ihrer These extraterritoriale menschenrechtliche Verpflichtungen berücksichtigen. Im Anschluss folgt ein Beitrag von *Vera Moser (Bern)* zum Thema „In dubio pro securitate?“. Zentrale These des Beitrags ist, dass ein an dem Ziel der Sicherheit orientiertes Strafrecht, das gefährliche Personen im Rahmen des Maßnahmenrechts verwahrt, mit dem Rechtsstaat nicht vereinbar ist. Das Ziel der Sicherheit im Maßnahmenrecht führe notwendigerweise zu einer Verdrängung des Grundsatzes „in dubio pro reo“. Die Unschuldvermutung und das (Schweizer) Maßnahmenrecht seien somit miteinander unvereinbar. Schließlich befasst sich *Silvia Donzelli (Berlin)* in ihrem Beitrag mit dem Thema: „Freie Rede, gefährliche Rede? Prävention von Gewaltanstiftung: Perspektiven inner- und außerhalb des Strafrechts“. Dabei nimmt sie zunächst einen Vergleich der strafrechtlichen Ausgestaltung der Anstiftung im deutschen und US-amerikanischen Strafrecht vor. Diese strafrechtliche Analyse zieht sie sodann heran, um die moralische Verantwortlichkeit in Anstiftungskonstellationen zu untersuchen.

Zuletzt widmet sich der Sammelband dem kontrovers diskutierten Thema von Datenschutz und Privatheit im Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit. Ausgangspunkt bildet die rechtliche Analyse von *Pascal Soepper (Tokio)*, der sich dem aktuellen wie praxisnahen Thema „Datenschutz zwischen Paternalismus und freiheitlicher Selbstbestimmung“ widmet. Von der Diskussion über die verschiedenen Möglichkeiten, ein Recht an den eigenen Daten zu verstehen und auszugestalten, bis hin zu abstrakteren Fragen der Legitimität des Paternalismus untersucht er eine große Breite an Diskussionsfeldern in und um die Thematik des Datenschutzes. Im Anschluss betrachtet *Markus Abraham (Hamburg)* in „Gesellschaftssteuerung durch Reputationsysteme“ das in der Volksrepublik China im Aufbau befindliche „social credit score“-System für Staatsbürger*innen. Ausgehend von einer Analyse des Ratingsystems stellt er hierbei nicht nur kritisch die bedenklichen Aspekte dieses Projekts heraus, sondern zeigt auch unter Bezugnahme auf die Sprachphilosophie Robert Brandoms auf, wie eine solche Praxis als sanktionales deontisches Kontoführen gerechtfertigt werden könnte. Zuletzt diskutiert *Wulf Loh (Tübingen)* fünf in der Literatur prävalente Begründungen, die „Informationelle Privatheit als Bedingung für Demokratie“ in den Mittelpunkt stellen. Anhand der Funktionen, die eine politische Öffentlichkeit für demokratisches Regieren wahrnimmt, zeigt er, dass – unabhängig vom jeweils präferierten Demokratiemodell – informationelle Privatheit unabdingbar für die Möglichkeit politischer Partizipation und die Ausbildung von Bürgertugenden ist.

Von der Philosophie bis zur Politikwissenschaft, vom Präventionsrecht über den internationalen Menschenrechtsschutz bis zum Datenschutzrecht: Überall stellen sich grundlegende Fragen, wie Freiheit und Sicherheit im Verhältnis zwischen Staat und Bürger zu verstehen sind. So ähnlich die grundlegenden Fragestellungen sind, so

hat die diesem Sammelband zugrundeliegende Göttinger Tagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie auch deutlich werden lassen, dass es keine einfache Antwort hierauf gibt. Wie im demokratischen Rechtsstaat Sicherheit und Freiheit zu verstehen und in Verhältnis zu setzen sind, bedarf einer vertieften interdisziplinären Betrachtung. Jeder der folgenden Beiträge trägt dazu in vielfältiger Hinsicht bei.

Sicherheit, Freiheit, Risiko

Eine aktuelle Verhältnisbestimmung

MARION STAHL (Regensburg)

In diesem Beitrag soll der Versuch einer Verhältnisbestimmung bezüglich der Kategorien von Freiheit und Sicherheit vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen unternommen werden. Unter Verweis auf historische Prozesse sowie konzeptionelle Analysen sollen diejenigen Dimensionen von Freiheit und Sicherheit eingegrenzt werden, die diesbezüglich von Relevanz sind, wobei die politische Dimension in den Vordergrund tritt. Im Rahmen der vorzunehmenden Verhältnisbestimmung möchte ich zudem den Begriff des Risikos verorten, wobei nicht vorrangig die sicherheitspolitische, sondern die politiktheoretische als auch die philosophische Perspektive von Relevanz sein werden. Die Frage nach einem ausgewogenes Verhältnis von Sicherheit und Freiheit berührt letztlich auch die Thematik der – guten – politischen und gesellschaftlichen Ordnung. Des Öftern ist die Rede von einem „Risiko der Freiheit“ – doch inwiefern kann nicht gleichermaßen auch von einem „Risiko der Sicherheit“ gesprochen werden? Inwiefern stellt gar eine Politik, die zu sehr auf einen Konsens bedacht ist, ein Risiko für die freiheitliche Ordnung dar?

Geht man von einem nicht-anarchischen Konzept politischer Freiheit aus, so steht außer Frage, dass relevante Formen der Freiheit des Schutzes bedürfen. Dass der Schutz der Freiheit dabei nicht allein Aufgabe von Politik und Rechtsstaat ist, sondern vielmehr in die Sphäre individueller Verantwortung jedes einzelnen Bürgers fällt, soll insbesondere gegen Ende meines Beitrags deutlich werden. Insgesamt geht es mir darum zu zeigen, dass Sicherheit grundsätzlich primär von der Idee der Freiheit her verstanden werden muss und nicht andersherum. Dies gilt auch in Zeiten von globalen Krisen und vermehrt wahrgenommenen objektiven und subjektiven Bedrohungslagen. Ein solcher Ansatz setzt auch die Option einer klaren Grenzziehung, mitunter einer antagonistischen Positionierung hinsichtlich der Kategorien von Freiheit und Sicherheit voraus, deren Verschränkung zumeist stärker zu Tage tritt als deren Antagonismus.

I Die Dimensionen von Freiheit und Sicherheit – eine Lagebestimmung

Freiheit und Sicherheit werden im Allgemeinen als – mitunter konträre – Wertbegriffe wahrgenommen, die sich in einem spezifischen Spannungsverhältnis zueinander positionieren und deren jeweiliger Wertehalt keineswegs festgelegt ist.¹ Grundsätzlich lassen sich verschiedene Dimensionen und Gegenstandsbereiche unterscheiden – neben der politischen, der rechtlichen und der sozialen Dimension können auch die ökonomische, die kulturelle oder die ökologische Dimension von Sicherheit und Freiheit angeführt werden, wobei diese verschiedenen Dimensionen mitunter überlappen und sowohl von tendenziell objektiven als auch subjektiven Faktoren begleitet sein können. Die konzeptionelle Verschränkung von Sicherheit und Freiheit tritt insbesondere in der Idee der politischen Freiheit zu Tage. Wie Otfried Höffe bemerkt, ist „politische Freiheit erstens nur als Freiheitseinschränkung möglich, die aber zweitens nicht zur Unterdrückung von Freiheit, sondern allein zu deren Sicherung legitim ist“.² In diesem Sinne greift die Idee der politischen Freiheit hinsichtlich des Aspekts der Freiheitssicherung in die Sphäre der Rechtssicherheit, aber auch in den Bereich staatlicher Sicherheit über. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Werthaftigkeit, die der genuinen Idee der Freiheit und der Idee der Sicherheit zugeschrieben wird, ihren Ausgang zunächst vom einzelnen Individuum nimmt und dabei mit einem bestimmten Gefühl assoziiert ist. Die kollektive Dimension tritt vor allem dann in Erscheinung, wenn die individuelle Dimension als bedroht erscheint.³

Der Blick in die Ideengeschichte des politischen Denkens offenbart, dass sich Liberalismus und Republikanismus in grundsätzlich verschiedener Weise zum Wert der Freiheit positionieren: Während der Republikanismus davon ausgeht, dass die staatliche Ordnung individuelle Freiheit erst ermöglicht, geht der Liberalismus von der Grundüberzeugung aus, dass die staatliche Ordnung der Freiheit des Individuums zum einen grundsätzlich entgegensteht, zum anderen der Staat aber auch für den Schutz des Individuums Sorge trägt und letztlich wieder gewisse freiheitliche Handlungsspielräume ermöglicht. Bezüglich der systematischen Unterscheidung von positiver und negativer Freiheit betont die liberale Tradition dabei den Wert negativer

1 Zur Kritik an einer Darstellung von „Freiheit und Sicherheit als Antinomie“, vgl. Josef Isensee, *Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates* (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V., Heft 79), 1983, 1 ff., 21 ff.

2 Otfried Höffe, *Kritik der Freiheit. Das Grundproblem der Moderne*, 2015, 236. Als wesentliche Aspekte der politischen Freiheit betont Höffe die innere sowie die äußere Autonomie eines freien Gemeinwesens, vgl. Höffe, aaO., 232.

3 Eine differenzierte Analyse der verschiedenen Dimensionen sowie der objektiven und subjektiven Faktoren im Hinblick auf verschiedene Formen von Sicherheit findet sich bei Bernhard Frevel, *Sicherheit. Ein (un)stillbares Grundbedürfnis*, 2016², 3 ff., 11 ff. Eine grundlegende philosophische Untersuchung zum „Gefühl“ menschlicher Freiheit, auf das bereits Schelling in seiner Freiheitsschrift verwiesen hatte, legt etwa Thomas Buchheim vor. Vgl. Ders., *Unser Verlangen nach Freiheit. Kein Traum, sondern Drama mit Zukunft*, 2006.

Freiheit, im Sinne von *Freiheit von* staatlicher Einflussnahme, die republikanische Ordnung hingegen den Wert positiver Freiheit, im Sinne von *Freiheit zu* aktiver politischer Partizipation.⁴

Der Gedanke, dass der Bürger des Schutzes vor dem Staat bedarf, taucht erst in der Moderne auf. Dabei ist es zunehmend die im privaten Raum gelebte individuelle Freiheit, die anstelle der öffentlichen Freiheit an Relevanz gewinnt.⁵ Bei Kant wird Freiheit explizit als ein Rechtsanspruch des selbstbestimmten, sittlichen und gleichgestellten Vernunftsubjekts formuliert: „Freiheit [...], sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.“⁶ Dabei ist das Kantische Menschheitsrecht nicht anthropologisch fundiert, vielmehr erschließt es sich allein aus dem Faktum der reinen praktischen Vernunft, d. h. es kommt jedem Menschen nicht aufgrund seiner biologischen Gattungszugehörigkeit, sondern aufgrund seiner Verfasstheit als Vernunftwesen zu.⁷

Das deutsche Verfassungsrecht bildet – freilich auch vor dem Hintergrund der eigenen Geschichte – grundsätzlich einen Vorrang der Freiheit und einen Nachrang der Sicherheit ab.⁸ In den im Grundgesetz sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechten kommt vorrangig die liberale Freiheitsauffassung zum Tragen, wonach die Freiheit und die Würde des Einzelnen in größtmöglicher Wei-

4 Vgl. Philipp Schink, Freiheit. Eine Einführung, in: *Freiheit. Zeitgenössische Texte zu einer philosophischen Kontroverse*, hg. von Philipp Schink, 2017, 7–68, 13 ff.

Die konzeptionelle Unterscheidung zwischen positiver und negativer Freiheit findet sich u. a. bereits bei Leibniz und Kant, zu einer festen Begrifflichkeit im ideengeschichtlichen Freiheitsdiskurs wurde sie durch Isaiah Berlin. Verwiesen sei auf Berlins berühmte Antrittsvorlesung mit dem Titel „Two Concepts of Liberty“, die er am 31. Oktober 1958 an der University of Oxford hielt. Der Essay wurde im selben Jahr unter diesem Titel von der Clarendon Press abgedruckt. Vgl. hierzu die deutsche Übersetzung, Isaiah Berlin, Zwei Freiheitsbegriffe, in: *Freiheit. Zeitgenössische Texte zu einer philosophischen Kontroverse*, aaO., 71–133, 84 f. Berlin selbst plädiert tendenziell für den Vorrang der negativen Freiheit, da er die Idee der positiven Freiheit in der Praxis für korrumpierbar hält. Bei Berlin heißt es hierzu: „Der Pluralismus mit jenem Maß an ‚negativer‘ Freiheit, das er mit sich bringt, scheint mir ein wahrhaftigeres und humaneres Ideal zu sein als die Ziele derer, die in großen, disziplinierten, autoritären Strukturen nach ‚positiver‘ Selbst-Beherrschung von Klassen oder Völkern oder der ganzen Menschheit suchen.“ Vgl. Berlin, aaO., 132.

5 Anders als etwa bei Hannah Arendts Konzept des Öffentlichen, bei dem in Anlehnung an die antike politische Philosophie und Praxis allein der öffentliche Raum (der Polis) als „Raum der Freiheit“ bestimmt wird, der private Raum hingegen als Raum der Unfreiheit, verorten wir Freiheit heute im Sinne eines liberalen Werteverständnisses wesentlich in der Sphäre des Privaten. Vgl. Hannah Arendt, *Vita activa. Oder Vom tätigen Leben*, 2016⁷, 33 ff., 40 f., 86 ff. u. a. Bei F. A. Hayek etwa heißt es: „Freiheit setzt daher voraus, daß dem Einzelnen ein privater Bereich gesichert ist, daß es in seiner Umgebung einen Bereich von Umständen gibt, in die andere nicht eingreifen können.“ Vgl. hierzu F. A. Hayek, *Die Verfassung der Freiheit*, 1991³, 17.

6 Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten [1797], in: *Gesammelte Schriften*, hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 6, 237.

7 Wolfgang Kersting, *Kant über Recht*, 2004, 48 ff.

8 Vgl. Andreas von Arnould / Michael Staack, Sicherheit versus Freiheit? (Einleitung), in: *Sicherheit versus Freiheit?* hg. von Andreas von Arnould / Michael Staack, 2009, 9–29, 11.

se vor staatlicher Einflussnahme geschützt werden soll.⁹ Neben der subjektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte als Abwehrrechte kommt den Grundrechten auch ein objektiv-rechtlicher Gehalt zu, wonach der soziale Rechtsstaat die Voraussetzungen für Freiheit schaffen muss.¹⁰ Auch wenn sich im Grundgesetz Aussagen über Schutzgüter und Verfahren in Bezug auf die Gewährleistung von innerer Sicherheit finden, so ist ein explizites Grundrecht auf Sicherheit nicht im Grundrechtsabschnitt verankert.¹¹ In der Forderung nach einem expliziten Recht auf Sicherheit liegt grundsätzlich die Gefahr, dass die Sicherheitsaufgabe des Staates nicht mehr als Mittel zum Zweck der Freiheitssicherung, sondern als Selbstzweck betrachtet wird und Sicherheitsinteressen der gleiche Rang wie Freiheitsrechten zugeschrieben wird.¹²

Ist der Begriff der Freiheit in philosophischen, politiktheoretischen, soziologischen sowie sicherheitspolitischen Diskursen Gegenstand zahlreicher und vielfältiger konzeptioneller Analysen, kann dies mit Blick auf den Begriff der Sicherheit nicht in gleicher Weise behauptet werden. So stehen im Zentrum der derzeitigen Sicherheitsforschung vor allem politische Diskurse und Akteure, nicht so sehr eine Analyse der Grundlagen und Elemente von Sicherheit als Wertbegriff.

Eine ausführlichere konzeptionelle Analyse des Sicherheitsbegriffs, die auch historische Aspekte berücksichtigt, legte der Soziologe Franz Xaver Kaufmann Ende der 1960er Jahre vor.¹³ Kaufmann, der die Entwicklung des Sicherheitsbegriffs als ein dezidiert Wertbegriff nachzeichnet, zeigt dabei die enge Verschränkung des Sicherheitsbegriffs mit dem des Risikos auf.¹⁴ Die „politische Unsicherheit“ erscheine weniger, so

9 Zu den klassischen Funktionen der Grundrechte, vgl. Bodo Pieroth / Bernhard Schlink, *Grundrechte. Staatsrecht II*, 2007²³, 16 ff. Zu den Schutzpflichten sowie den einzelnen Kriterien und Begründungspflichten bezüglich der Einschränkung von Freiheitsrechten im Rahmen von sicherheitspolitischen Maßnahmen, vgl. Heiner Bielefeldt, *Freiheit und Sicherheit im demokratischen Rechtsstaat*, *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Essay 1, 2004, 4–23, 15 ff. Zu den Parallelen sowie Divergenzen zwischen Kants Rechts- und Staatsphilosophie und der liberalen Grundrechtstheorie, vgl. hierzu Wolfgang Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, 2007, 284 ff., 288 f.

10 Vgl. Pieroth, aaO., 20 f.

11 Vgl. hierzu Joachim Detjen, *Die Werteordnung des Grundgesetzes*, 2009, 98 ff. Josef Isensee etwa stellte die viel diskutierte These auf, das Grundgesetz enthalte ein implizites Grundrecht auf Sicherheit. Vgl. hierzu Isensee, u. a. 27 ff. Sigmar Gabriel hielt in einem Gastbeitrag der FAZ aus dem Jahr 2017 fest, dass Sicherheit ein „soziales Bürgerrecht“ sei, wobei er die Thematik um Maßnahmen der inneren Sicherheit mit der Thematik der sozialen Sicherheit verknüpfte. Vgl. hierzu Online-Archiv der FAZ, <http://www.faz.net/aktuell/politik/gastbeitrag-von-sigmar-gabriel-zur-inneren-sicherheit-14610452.html>. Abgerufen am 23.10.2018.

12 Vgl. Bielefeldt, aaO., 13 ff.

13 Vgl. hierzu Bärbel Heide Uhl, *Die Sicherheit der Menschenrechte. Bekämpfung des Menschenhandels zwischen Sicherheitspolitik und Menschenrechtsschutz*, 2014, 55 ff., 59 f.

14 Kaufmann verweist u. a. auf das frühe psychologische Werk „The persistence of primary-group norms in present-day society“ von W. I. Thomas aus dem Jahre 1917 sowie auf den Titel „World Politics and Personal Insecurity“ von H. D. Lasswell aus dem Jahr 1935. Mit Blick auf die Etablierung des Sicherheitsbegriffs in Politik und Recht führt Kaufmann die Atlantik-Charta als auch die Erklärung der Menschenrechte an. Vgl. Franz-Xaver Kaufmann, *Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften*, 1973², 10 ff., 17 ff. Vgl. auch Uhl, aaO., 55 ff.

Kaufmann, durch die Größe des Risikos, sondern vor allem durch die „*Unbestimmtheit des Risikos*“ als derart bedrohlich. Diese „Unbestimmtheit des Risikos“ sei nicht primär, wie im Allgemeinen angenommen, der technischen Entwicklung zuzuschreiben, sondern eher „durch die ‚Schwierigkeit der Weltorientierung‘ bedingt“. Dabei sei diese kollektive „Unsicherheit der Orientierung“ in erster Linie als eine „Reaktion auf die *Unbestimmtheit* der Lebensbezüge, in denen sich ein Mensch vorfindet“ zu werten und nicht als eine Reaktion auf unmittelbar drohende Gefahren.¹⁵

Die von Kaufmann beschriebene Form kollektiver Unsicherheit, die von einem eher diffusen Gefühl allgemeiner existentieller Unsicherheit und Orientierungslosigkeit bestimmt wird und dabei von subjektiven Faktoren beeinflusst sein kann, muss im Rahmen einer Verhältnisbestimmung der Kategorien Freiheit und Sicherheit stets berücksichtigt werden. Dies gilt umso mehr, da dieses eher unbestimmte Unsicherheitsempfinden nur schwer kalkulierbar ist und dennoch als bestimmender Faktor in den Vordergrund treten und das gesellschaftliche Klima maßgeblich beeinflussen kann.

II Vorrang und Risiko der Freiheit – ein historischer Umriss

Dass auch objektive, klar eingrenzbare Faktoren die politische Freiheit bedrohen und diese das kollektive Sicherheitsempfinden maßgeblich beeinflussen können, zeigt ein Blick in die jüngere Geschichte. Durch die Erfahrung von anhaltender politischer Unsicherheit angesichts einer äußerst fragilen Weltordnung während des Wettrüstens in der Zeit des Kalten Krieges bildete sich ein weitreichendes innergesellschaftliches Bedürfnis nach Frieden, politischer Stabilität und Freiheit heraus, das sich mitunter in aktiven Formen gesellschaftlichen Widerstands gegen Krieg und Aufrüstung manifestierte.¹⁶

Mit zunehmender politischer Stabilität im Laufe der Entspannungspolitik schien auch der Grundwert der Freiheit, im Zusammenhang mit der politischen Absicht einer weltweiten Förderung der Menschenrechte, wieder an Gewicht zu gewinnen.¹⁷ In den außenpolitischen Leitideen sowohl der deutschen als auch der europäischen Außenpolitik sowie in den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen schien sich zunehmend die liberale Idee von der Freiheit des Individuums widerzuspiegeln. Bedenkt man das Risiko einer Gewichtung der liberalen Freiheitsidee, die sich in Politik und Recht niederschlägt, so tritt die Idee der Verantwortung und ihre genuine, jedoch

15 Vgl. Kaufmann, aaO., 1973, 19.

16 Zu den Friedensbewegungen seit den 1960er Jahren, vgl. Susanne Schregel, Konjunktur der Angst. ‚Politik der Subjektivität‘ und ‚neue Friedensbewegung‘, 1979–1983, in: *Angst im Kalten Krieg* (Studien zum Kalten Krieg, Bd. 3), hg. von Bernd Greiner / Christian Th. Müller / Dierk Walter, 2009, 495–520.

17 Vgl. Heinhard Steiger, Brauchen wir eine universale Theorie für eine völkerrechtliche Positivierung der Menschenrechte?, in: *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*, hg. von Hauke Brunkhorst, Wolfgang R. Köhler und Matthias Lutz-Bachmann, 1999, 41–51, 45 ff.

fragile Verschränkung mit der Idee der Freiheit zu Tage. In diesem Zusammenhang sei auf eine Rede von Hans-Dietrich Genscher verwiesen, die er am 24. Mai 1979 bei seiner Ansprache anlässlich der Verleihung des Internationalen Karlspreises der Stadt Aachen hielt, gerichtet an den damaligen Präsidenten des Europäischen Parlaments Emilio Colombo:

„Europa steht für die große geschichtliche Idee von der Freiheit und Würde des Menschen. [...] Freiheit ist immer verbunden mit Risiko. Wir sind uns des Risikos bewußt, daß sich die Idee der Freiheit löst von der Idee der Verantwortung gegenüber dem Ganzen, daß sie zu schrankenlosem Egoismus der Einzelnen und der einzelnen Gruppen entarten kann. [...] Es ist unsere Verantwortung für Europa und für die Welt, daß wir uns auch unter den Bedingungen der modernen Massengesellschaft als fähig erweisen, einen harmonischen Ausgleich zwischen der Freiheit des einzelnen und den Erfordernissen der Gemeinschaft herzustellen.“¹⁸

Die Frage nach dem „Risiko“ und dem Stellenwert von Freiheit und Sicherheit in einem demokratisch legitimierten Rechtsstaat berührt letztlich ein Kernthema der Demokratietheorie – es geht hierbei um die grundlegende Frage, wie wir miteinander leben möchten, welche Auffassung von Demokratie wir teilen und wie wir Demokratie konkret gestalten möchten. Dabei muss man im Bekenntnis zum freiheitlichen und gleichermaßen demokratischen Rechtsstaat wohl mit Böckenförde zunächst anerkennen, dass die vom Staat gewährte bürgerliche Freiheit nicht hinsichtlich ihrer genuinen Ursprünge, die im Inneren der Gesellschaft und letztlich in der ethischen Haltung jedes Einzelnen zu suchen sind, angetastet, bzw. reguliert werden darf, ohne gleichzeitig dem Prinzip der Freiheit grundlegend zu widersprechen.¹⁹

Im Phänomen des Erstarkens populistischer Strömungen in Europa und den USA wird deutlich, dass dieses Risiko zugunsten der Freiheit keineswegs abstrakt bleibt. Doch es bleibt zu hinterfragen, inwiefern das gegenwärtige Erstarken populistischer Tendenzen nicht gar begünstigt wurde durch eine bestimmte vorherrschende Auffassung von Demokratie sowie durch eine politische Praxis, die im primären Ziel, einen Konsens zu erzielen, Spannungen bezüglich divergenter Positionen von vornherein auszulöschen geneigt ist.

So kritisiert etwa die belgische Politikwissenschaftlerin Chantal Mouffe das neoliberale Freiheitsverständnis sowie die heutzutage „vorherrschende Tendenz [...], Demokratie fast gänzlich mit dem Rechtsstaat und der Verteidigung der Menschenrechte

¹⁸ Hans-Dietrich Genscher, Vom geistigen Charakter der Europäischen Gemeinschaft. Ansprache bei der Verleihung des Internationalen Karlspreises der Stadt Aachen an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, Emilio Colombo, am 24. Mai 1979, in: *Deutsche Aussenpolitik. Ausgewählte Grundsatzreden 1975–1980*, 1981, 241–249, 249.

¹⁹ Vgl. hierzu Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Staat, Gesellschaft, Freiheit: Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, 1976, 60.

zu identifizieren und das Element der Volkssouveränität, das als obsolet erachtet wird, beiseite zu lassen.“²⁰ Hierdurch sei ein „Demokratiedefizit“ erzeugt worden, welches „gefährliche Auswirkungen auf die Bindungskraft demokratischer Institutionen haben“ könne.²¹ Die neoliberale Tendenz, durch eine konsensorientierte Politik die offene Konfrontation zwischen gegensätzlichen Positionen zu vermeiden, berge letztlich die Gefahr, eben jene Stabilität, die durch das politische Handeln angestrebt werden soll, zu zerstören. Dies zeige sich z. B. in einem Rechtsruck linker Positionen in der Politik, um so einen „Konsens im Zentrum“ zu erzeugen, „der zum einzigen Politiktypus erhoben wird“.²²

III Wandel der Praxis, Wandel der Werte?

Infolge zunehmend komplexeren, interdependenten Strukturen, vernetzten globalen Entwicklungen und Krisen, der Gefahr durch terroristische Bedrohungen, aber auch aufgrund des Gefahrenpotentials, das sich durch moderne Informationstechnologien ergibt, hat sich die Sicherheitspolitik während der letzten zwei Jahrzehnte grundlegend gewandelt, wobei sich der Schwerpunkt auf die Sicherheitsvorsorge verlagert hat.²³ Für lange Zeit schien es Konsens in der öffentlich-politischen Debatte in Deutschland, dass der Wert der Freiheit über dem der Sicherheit steht, wobei sich die Sicherheitspolitik an dieser Grundannahme zu orientieren hatte. Die Entwicklungen der deutschen Sicherheitspolitik in den letzten 20 Jahren zeigen jedoch eine deutliche, vonseiten der Politik forcierte Verhältnisverschiebung bezüglich des fragilen Gleichgewichts zwischen Freiheit und Sicherheit, zugunsten einer vermeintlichen Sicherheit. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach als Korrektiv gegen einen staatlichen Aktionismus in der Sicherheitspolitik gewirkt, den man aufgrund der Beschneidung von Freiheitsrechten in seiner Gesamtheit auch als „Angriff auf die Freiheit“ bezeichnen mag.²⁴ Wie

20 Chantal Mouffe, *Das demokratische Paradox*, 2013, 21.

21 Ebd.

22 Mouffe, aaO. 23. Im Rahmen ihres Ansatzes einer „radikalen Demokratie“ fordert Mouffe anstelle eines konsensorientierten hingegen ein „agonistisches“ Demokratiemodell, bei welchem die offene Konfrontation zwischen gegensätzlichen Positionen nicht gescheut und dabei Antagonismen und Spannungen zugelassen werden. Vgl. Mouffe, aaO., 31, 33 ff., 85 ff. Vgl. auch Chantal Mouffe, *On the Political. Thinking in Action*, 2005, 8 ff., 29 ff., 69 ff. Bezüglich ihrer Liberalismus-Kritik orientiert sich Mouffe zwar an Carl Schmitt, anders als Schmitt ist sie jedoch nicht der Auffassung, dass eine pluralistische Demokratiekonzeption grundsätzlich zur Auflösung der politischen Einheit führen könne. Vgl. Mouffe, *Das demokratische Paradox*, aaO., 49 ff., 64 f.

23 Vgl. hierzu Patricia Wiater, *Sicherheitspolitik zwischen Staat und Markt. Der Schutz kritischer Infrastrukturen* (Sicherheit und Gesellschaft. Freiburger Studien des Centre for Security and Society, Bd. 6), 2013, 15 ff. 33 ff.

24 Angeführt seien an dieser Stelle das Urteil zum Großen Lauschangriff vom 3. März 2004, BVerfGE 109, 279–391 sowie das Urteil zur Vorratsdatenspeicherung gemäß der EU-Richtlinie 2006/24/EG vom 2. März 2010, BVerfGE, 125, 260–385, auch EuGH, Urt. v. 21.12.2016, Az.: C-203/15; C-698/15. Des Weiteren vgl. Ilija

riskant eine grundlegende Schwerpunktverschiebung zugunsten der Sicherheit sein kann, zeigt sich am Beispiel der USA und der Anti-Terrorgesetzgebung nach 9/11: Hier wurden Maßnahmen, die für einen bestimmten Ausnahmezustand provisorisch und zunächst für einen begrenzten Zeitraum ergriffen wurden, teils dauerhaft etabliert und demokratische Normen dabei spürbar unterhöhlt.²⁵ Die Gefahr einer langfristigen und tiefgreifenden Beschädigung der US-amerikanischen Demokratie wird freilich durch willkürliche Maßnahmen unter dem Deckmantel der „Nationalen Sicherheit“, wie etwa das im Jahr 2018 durch Präsident Trump verhängte Einreiseverbot für Menschen aus sechs, vorwiegend muslimischen Ländern, noch verstärkt.

Durch den vermehrten Zustrom von Geflüchteten in den letzten Jahren hat nicht allein die Sicherheitspolitik auf nationaler und europäischer Ebene eine ganz neue Dimension erhalten, sondern auch die öffentliche Debatte, die grundlegende soziale und kulturelle Ängste im Zusammenhang mit Zuwanderung an die Oberfläche befördert hat. In diesem Kontext sei auf den Rechtsphilosophen Reinhard Merkel verwiesen, der von einer ernstzunehmenden Bedrohung der kulturellen Identität westlicher Gesellschaften durch massenhafte Zuwanderung spricht und dabei auf die staatliche Pflicht verweist, die kulturelle Identität der nationalen, bzw. europäischen Mehrheitsgesellschaft zu schützen.²⁶ Hiermit eröffnet er keine gänzlich neue Debatte, sondern schließt freilich an das breite Themenfeld um die Anerkennung fremder Identitäten, Konflikte der Kulturen und plurale Lebensformen in der modernen Welt an, das u. a. durch Huntingtons These des sog. „Clash of Civilizations“ maßgeblich geprägt wurde.²⁷

Gerade die Debatte um Zuwanderung und Migration zeigt, dass sich objektive und subjektive Faktoren hinsichtlich der empfundenen Bedrohung keineswegs immer klar voneinander trennen lassen. Tiefgreifende soziale und kulturelle Ängste, aber auch eine durch Medien und Politik lancierte spezifische Darstellung von Migranten sind als Faktoren dafür anzuführen, dass sich Teile der Bevölkerung durch Zugewanderte in verschiedener Hinsicht bedroht fühlen. Doch auch der Eindruck staatlichen Kontrollverlusts im Umgang mit Fluchtbewegungen sowie das von vielen geteilte Empfinden, dass eine kontroverse und offene Debatte über das Thema Geflüchtete, Grenzen

Trojanow / Juli Zeh, *Angriff auf die Freiheit. Sicherheitswahn, Überwachungsstaat und der Abbau bürgerlicher Rechte*, 2011², 7 ff., 53 ff., 131 ff. u. a. Vgl. ebenso Harald Welzer, *Die smarte Diktatur. Der Angriff auf unsere Freiheit*, 2016², 39 ff., 261 ff.

25 Vgl. hierzu Annette Förster, Die Normalisierung der Ausnahme? 15 Jahre Ausnahmezustand in den USA, in: *Ausnahmezustand. Theoriegeschichte – Anwendungen – Perspektiven*, hg. von Matthias Lemke, 2017, 303–319, 303 ff., 314 f., 317 f.

26 Vgl. hierzu Reinhard Merkel, *Wir können allen helfen. Wie man das Gute will, aber das Böse schafft: Die deutsche Flüchtlingspolitik ist ein moralisches Desaster*, in: Feuilleton der FAZ vom 22. November 2017, Nr. 271, 9.

27 Vgl. Samuel P. Huntington, The Clash of Civilizations?, *Foreign Affairs*, vol. 72, no. 3, Summer 1993, 22–49. Siehe auch Wilhelm Lütterfelds, Die Anerkennung fremder Kulturen und ihre Paradoxien. Einige begriffliche Bemerkungen, in: *Globalisierung – Probleme einer neuen Weltordnung*, hg. von Konrad Schüttauf und Gerd Bruder Müller (Schriften des Instituts für angewandte Ethik e. V., Bd. 7), 2007, 29–46.

und Sicherheit von politischer als auch von medialer Seite teils unterdrückt bzw. bewusst in eine bestimmte Richtung gelenkt wurde, mögen das Gefühl der Bedrohung, der Ohnmacht und des Unmutes auf kollektiver Ebene verstärkt und darüber hinaus einen sichtbaren Rechtsruck in der politischen Parteienlandschaft in Europa befördert haben.²⁸

Mit Blick auf politische und gesellschaftliche Entwicklungen kann man den Eindruck gewinnen, dass sich derzeit ein kontinuierlicher Wertewandel in westlichen Gesellschaften vollzieht, der die Ebenen von Politik und Gesellschaft gleichermaßen betrifft. Ein Wandel von einem liberalen Verständnis des Staates als Garant der Freiheitssicherung der Bürger, hin zu einer Auffassung von einem starken Staat als Garant für allgemeine Sicherheit. Als problematisch erweist sich ein solcher Wertewandel insbesondere dann, wenn der instrumentelle Wert der Sicherheit auf den gleichen Rang wie der ideelle Wert der Freiheit erhoben wird. Hierdurch entsteht eine gefährliche Schiefelage, bei der das fragile Balanceverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit deutlich ins Wanken gerät, wobei die Achtung von Freiheitsrechten bei sicherheitspolitischen Maßnahmen nicht mehr vorrangig erscheint. An dieser Stelle sei nochmals auf den von Kaufmann angeführten Aspekt einer kollektiven „Unsicherheit der Orientierung“ verwiesen, wobei Kaufmanns Analyse im Zusammenhang mit dem konstatierten Wertewandel auf gesellschaftlicher Ebene durchaus aktuell erscheint.²⁹ Sofern dieses eher diffuse Gefühl der Unsicherheit maßgeblich das gesellschaftliche Klima bestimmt, droht die Gefahr einer Kultur der Unfreiheit, wobei teils freiwillig, teils unfreiwillig und nicht selten unwissend Freiheitseinbußen hingenommen werden.

IV Schlussbemerkungen

Mag die Politik in den letzten Jahren den Fokus verstärkt auf den Wert der Sicherheit gelenkt haben, so gibt es in der gegenwärtigen Philosophie eine neue Freiheitsdebatte, die dem Wert der Freiheit in ihren verschiedenen Dimensionen wieder verstärkt an Gewicht verleiht.³⁰ In diesem Zusammenhang sei abschließend auf Otfried Höffes jüngeres Werk *Kritik der Freiheit. Das Grundproblem der Moderne* verwiesen, bei dem er eine kritische Analyse der Freiheit im Kantischen Sinne vorlegt.³¹ Höffe macht es

28 Vgl. Michaela Wendekamm, *Die Wahrnehmung von Migration als Bedrohung. Zur Verzahnung der Politikfelder Innere Sicherheit und Migrationspolitik*, 2015, 204 ff. Vgl. auch Julian Nida-Rümelin, *Über Grenzen denken. Eine Ethik der Migration*, 2017, 145 f. u. a.

29 Kaufmann (Fn. 16).

30 Vgl. hierzu Höffe, aaO., 31.

31 Höffe geht es auch darum, ein Gegengewicht zu der in der politischen Philosophie vorherrschenden Gerechtigkeitsdebatte zu schaffen, vgl. Höffe, aaO., 158 f. Wie Dietmar von der Pfordten bemerkt, optiert Höffe „für die Freiheit als systematischen Anfangspunkt der politischen Ethik und damit für einen gemäßigten Liberalismus bzw. genuinen normativen Individualismus und gegen einen umfassenden Dezisionis-

sich zum erklärten Ziel „die Freiheit auf den Prüfstand zu stellen und die Moderne einer Neuvermessung zu unterwerfen, die eine Kritik im ursprünglichen, judikativen Sinn des Wortes anstrebt“.³² Auch wenn das Prinzip Freiheit „als Schlüsselprinzip der Moderne“ bestimmt werden könne, sei Freiheit jedoch gerade kein Epochenbegriff, sondern unabhängig hiervon ein „Konstitutiv für den Menschen“, das zudem eine grundlegende anthropologische Dimension aufweise.³³

Das Grundproblem der gegenwärtigen Moderne sieht Höffe vor allem darin, dass gesellschaftliche Entwicklungen, trotz einer weitreichenden Liberalisierung der Lebenswelt, zunehmend zu einem Missbrauch und einer Schwächung der Freiheit beigetragen hätten, indem Freiheitsnormen auch unter dem Deckmantel der Sicherheit missachtet und Tugenden, die im Zeichen von Freiheit und sozialer Verantwortung stünden, kontinuierlich ausgehöhlt wurden. Der Sozialstaat und ein innenpolitisches Sicherheitsdenken zeigten beispielhaft, so Höffe, wie die zum Schutz der Freiheit etablierten Gegenkräfte und Kontrollinstitutionen gar „ihren leitenden Freiheitszweck gefährden“ können. Dennoch gäbe es weder zum Prinzip Freiheit noch zum Projekt der Moderne eine aus heutiger Sicht vernünftige Alternative, wobei Höffe jeweils deren stete „kritische Erneuerung“ fordert.³⁴

Im Sinne eines aufgeklärten, gemäßigten Liberalismus sieht Höffe gerade im Zeitalter der Globalisierung die Bürgergesellschaft mit ihrem Gemeinsinn und ihrer Bürgeridentität in der Verantwortung, der Gesellschaft zu mehr Freiheit gegenüber dem Staat zu verhelfen und sich im Sinne eines Korrektivs „gegen die Etablierung des Gemeinwesens“ zu richten.³⁵ Die Bürgeridentität umfasst für Höffe zum einen eine wirtschaftliche bzw. soziale Dimension, zum andern auch die Dimension des „Weltbürgers“, allerdings „nicht als Ablehnung des Staatsbürgerseins, sondern als dessen Ergänzung.“³⁶

Zunächst ist festzuhalten, dass die aus dem Geist der Aufklärung erwachsene philosophische Perspektive grundsätzlich ein wirksames Mittel sein mag, um zum einen

mus bzw. Distributivismus“. Vgl. Dietmar von der Pfordten, Eine Wende zum gemäßigten Liberalismus: Freiheit statt Gerechtigkeit als Grundlage der politischen Ethik, in: *Das Risiko der Freiheit. Im interdisziplinären Gespräch mit Otfried Höffe* (Bd. 2), hg. von Michael Kühnlein, 2018, 55–61, 61. Anders als bei Höffe, der die personale Freiheit als den „freiheitstheoretischen Höhepunkt der Freiheit“ erachtet, ist es für Axel Honneth hingegen der Bereich des Sozialen, wo sich Freiheit nicht nur der Möglichkeit, sondern auch der Wirklichkeit nach entfaltet. Honneth plädiert in seinem Werk *Das Recht der Freiheit* in Anlehnung an Hegels Rechtsphilosophie für ein umfassendes Konzept von Freiheit, das entgegen dem neoliberalen Verständnis nicht die individuelle Freiheit über alles stellt, sondern vielmehr eine am Gemeinwohl orientierte soziale Freiheit in den Fokus rückt. So sind es die sozialen Sphären und Institutionen, innerhalb denen sich Anerkennungsverhältnisse ausbilden, welche wiederum für die Entfaltung moralischer Handlungsmuster von entscheidender Bedeutung sind. Vgl. Axel Honneth, *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, 2013, 232 ff. Vgl. Höffe, aaO., 374.

32 Höffe, aaO., 13.

33 Höffe, aaO., 19.

34 Höffe, aaO., 373 ff.

35 Höffe, aaO., 192 ff., 275 ff.

36 Höffe, aaO., 292 f.

den Blick wieder auf die Verantwortung des einzelnen, mündigen Bürgers zu richten, dem sowohl durch die Wahrnehmung seiner politischen Partizipationsrechte als auch in Form aktiven, bürgerlichen Engagements Mittel an die Hand gegeben sind, seiner bürgerlichen Freiheit Ausdruck zu verleihen und für diese einzustehen. Zum anderen mag diese Perspektive hilfreich dabei sein, den Fokus der Politik zu weiten und den Blick verstärkt auf Herausforderungen zu richten, deren Dringlichkeit zukünftig noch viel stärker hervortreten wird – wie etwa der Aspekt der ökologischen Sicherheit oder grundlegende gesellschaftliche und politische Herausforderungen im Zuge der Digitalisierung. Höffes Ansatz im Rahmen der jüngeren Freiheitsdebatte kann bezüglich des eingangs formulierten, normativen Anliegen insgesamt förderlich sein, das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit wieder im Ausgang von der Freiheit zu denken. Die Freiheit wieder an den Anfang zu stellen geht mit der Aufgabe einher, zunächst ihren genuinen Ort aufzusuchen: Der genuine Ort der Freiheit bezeichnet dabei wesentlich die Freiheit des einzelnen, selbstbestimmten Individuums. Ausgehend von diesem Bereich personaler Freiheit jedes einzelnen Menschen – dem, mit Höffe gesprochen, „freiheitstheoretischen Höhepunkt der Freiheit“³⁷ – erschließt sich der Ort der politischen Freiheit, der dort zu finden ist, wo sich das Bekenntnis zu einer Gemeinschaft und die Herausbildung von Konventionen vollzieht: Mit Hannah Arendt gesprochen ist dies der öffentliche Erscheinungsraum, wo sich durch das Moment gemeinsamen Handelns ein „Bezugsgefuge menschlicher Angelegenheiten“³⁸ formiert.

37 Höffe, aaO., 374.

38 Arendt, aaO., 213 ff., 222 ff. u. a.